

## Absenzenreglement der Schule Bonaduz

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

*Art. 28 Schulgesetz und Art. 25 Schulverordnung vom 31. März 2012; Departementsverfügung Nr. 807 und Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht vom 5. Juli 2013; Schulordnung der Gemeinde Bonaduz vom 19. September 2013.*

#### Art. 1 Grundsatz

Der Unterricht ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Er darf ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden. Gemäss Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich.

#### Art. 2 Begriffsdefinition

<b>Absenz:</b>	unvorhersehbares, kurzfristiges, einmaliges Fernbleiben vom Unterricht
<b>Urlaub:</b>	vorhersehbares, geplantes, einmaliges Fernbleiben vom Unterricht
<b>Dispensation:</b>	regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht

#### Art. 3 Absenz

Als Absenzen gilt:

- Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin
- Schwere Krankheit/schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
- Unpassierbare Wege
- Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Klassenlehrperson über die Abwesenheit des Schülers/der Schülerin per Klapp orientiert wird.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin von mehr als drei Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schülerakten von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Arzt- oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

## Art. 4 Urlaub

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist die Schulträgerschaft berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen (inkl. Jokertage) jährlich zu gewähren.

Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Kompetenzstufe	Urlaub	Eingabefrist
Lehrperson	Einzellektion	so früh wie möglich per Klapp
Erziehungsberechtigte	2 Tage, Jokertage (max.4 Halbtage)	per Klapp mind. 2 Tage vorher
Schulleitung	bis max. 13 Tage	schriftliches Gesuch an die Schulleitung, mind. 20 Tage vorher
Amt für Volksschule und Sport	jeder weitere Urlaub	schriftliches Gesuch an das Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und die Schulleitung, mind. 20 Tage vorher

Urlaub im Rahmen der Spitzensport- oder Begabtenförderung behandelt die Schulleitung auf ein Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und entscheidet unter Berücksichtigung der kantonalen Weisungen.

## Art. 5 Dispensation

Von einzelnen Lektionen können Schüler/Schülerinnen nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen dispensiert werden.

Das Schulinspektorat kann aufgrund von aussergewöhnlichen, schwerwiegenden oder sonst bedeutsamen Umständen Schüler/Schülerinnen vorübergehend teilweise oder ganz vom Unterricht dispensieren. Gesuche für Dispensationen sind schriftlich direkt beim Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und Schulleitung einzureichen.

## Art. 6 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes (bei Bezug von Jokertagen) sind die Schüler/Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

## **Art. 8 Rekurse**

Rekurse bei abgelehnten Urlaubsgesuchen werden innerhalb von 10 Tagen behandelt. Entscheide der Lehrpersonen können an die Schulleitung, Entscheide der Schulleitung an den Schulrat weitergezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen ans EKUD weitergezogen werden.

Rekurse sind schriftlich und begründet einzureichen.

## **Art. 9 Strafbestimmungen**

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Absenzenreglement tritt per Schuljahr 2025/26 in Kraft und ersetzt das Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler vom 04. März 2015.

Dieses Absenzenreglement wurde vom Schulrat der Schule Bonaduz am 17. Juni 2025 genehmigt.

Die Schulratspräsidentin, Nicole Sutter